



II- 3694 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 36.634-PrM/74

4. September 1974

Parlamentarische Anfrage Nr. 1765/J  
der Abg. MELTER, Dr. SCHMIDT, MEISSL  
u. Gen. an den Herrn Bundeskanzler be-  
treffend Ergänzungszulage nach dem  
Pensionsgesetz 1965

1766 / A. B.  
zu 1765 / J.  
Präs. am 6. Sep. 1974

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, Dr. SCHMIDT, MEISSL  
und Genossen haben am 9. Juli 1974 unter der Nr. 1765/J an  
mich eine Anfrage betreffend Ergänzungszulage nach dem  
Pensionsgesetz 1965 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu  
lassen, der vorsieht, daß die Leistungen nach dem Kriegs-  
opferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz  
1964 entsprechend dem § 292 Abs. 4 lit. 1 des Allgemeinen  
Sozialversicherungsgesetzes bei der Ermittlung des Monats-  
einkommens auch im § 26 Pensionsgesetz ausgenommen werden?"

Dazu möchte ich festhalten, daß diese Anfrage grundsätzlich  
nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers fällt, da sie  
eine Frage des in die Kompetenz des Bundesministers für  
Finanzen fallenden Pensionsrechtes betrifft. Ich habe mich  
aber mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen in Verbindung  
gesetzt und kann auf Grund seiner Stellungnahme zur oben  
bezeichneten Anfrage meritorisch folgendes mitteilen:

./.

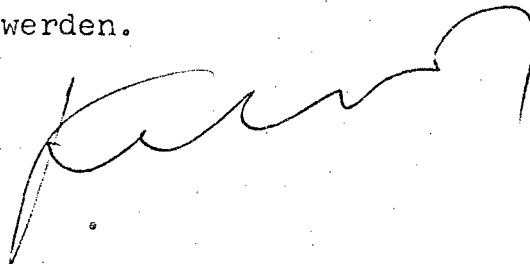
- 2 -

Es ist richtig, daß sich der im § 26 des Pensionsgesetzes 1965 im Zusammenhang mit der Feststellung des monatlichen Gesamteinkommens verwendete "Einkünfte"-Begriff des § 17 Abs.6 dieses Gesetzes nicht mit dem im § 292 Abs.3 ASVG festgelegten Begriff des "Nettoeinkommens" deckt. Es bleiben zwar nach § 292 Abs.4 lit.i ASVG Grund- und Elternrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - nicht aber wie in der Anfrage zum Ausdruck gebracht wird, alle Leistungen nach diesem Gesetz - bei der Ermittlung des Nettoeinkommens außer Betracht. Es bleibt auch nur jeweils ein Drittel von den im § 292 Abs.4 lit.i ASVG näher umschriebenen Renten nach dem Heeresversorgungsgesetz bei der vorerwähnten Ermittlung unberücksichtigt. Demgegenüber sieht § 26 Abs.3 des Pensionsgesetzes 1965 vor, daß bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit stets der im § 16 Abs.3 des Einkommensteuergesetzes 1972 für den vollen Kalendermonat festgesetzte Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen ist. Es zeigt sich also, daß in bestimmten Einzelheiten die in Rede stehenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, in anderen wieder die des ASVG für die Betroffenen günstiger sind. Aus diesem Grunde ist es nicht vertretbar, Unterschiede allein in einem einzigen Punkt auszugleichen. Es ist vielmehr die Prüfung einer möglichst weitgehenden Angleichung der in Rede stehenden - den gleichen Zweck verfolgenden - Bestimmungen erforderlich, wobei die auf dem Gebiet des Pensionsrechtes der Bundesbeamten und die auf dem Gebiet der gesetzlichen Pensionsversicherung bestehenden Bestimmungen über die Ergänzungszulagen (Ausgleichszulagen) jeweils in ihrer Gesamtheit gesehen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch zu berücksichtigen sein, daß der "Einkünfte"-Begriff des Pensionsgesetzes 1965 auch im § 5 des Gehaltsgesetzes 1956 aufscheint.

Anläßlich der nächsten Novellierung des Pensionsgesetzes 1965 wird die aufgeworfene Frage seitens des Bundesministeriums

- 3 -

für Finanzen im Einvernehmen mit den Vertretern des Bundeskanzleramtes, der Bundesländer und des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einer Prüfung zugeführt werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned below the main text block.